

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft

Band: 10 (1862)

Artikel: Erster Geschäftsbericht und Rechnung der Direktion der Schweiz. Nordostbahn-Gesellschaft über die Eisenbahnunternehmung Zürich-Zug-Luzern umfassend das Jahr 1862

Kapitel: Konzessionen

Autor: Escher, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-730511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An das Cit. Komite für die Eisenbahnunternehmung Zürich-Zug-Luzern.

Cit.

Nachdem der Vertrag betreffend Begründung der Eisenbahnunternehmung Zürich-Zug-Luzern, wie er am 14. Dezember 1861 in Zürich zwischen Abordnungen der S. Regierungen von Zürich, Luzern und Zug sowie der Direktion der Nordostbahn unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen worden, allseitig gutgeheißen und auch die dem Vertrage als integrirende Bestandtheile desselben beigefügten Konzessionen der betheiligten S. Stände für den Bau und Betrieb der projektirten Eisenbahn von der S. Schweizerischen Bundesversammlung unter dem 6. Februar 1862 genehmigt worden waren, begann die Direktion der Nordostbahn, welcher gemäß dem erwähnten Vertrage die Leitung des Baues der Eisenbahn Zürich-Zug-Luzern obliegt, ohne Verzug ihre daherige Wirksamkeit und trat dann auch das Komite, welches Kraft desselben Vertrages von den S. Regierungen der Kantone Zürich, Luzern und Zug und von der Direktion der Nordostbahn zum Zwecke der Entscheidung von Baufragen besonders wichtigen Belanges sowie Behufs Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen gewählt wird, am 25. März 1862 zu seiner Konstituierung zusammen.

Es liegt uns nunmehr ob, dem Cit. Komite die erste, das Jahr 1862 umfassende Rechnung über die Eisenbahnunternehmung Zürich-Zug-Luzern zur Genehmigung vorzulegen. Indem wir in der Beilage dieser Verpflichtung ein Genüge leisten, glauben wir, gleichzeitig über unsere einschlägige Geschäftsführung in möglichst übersichtlicher Weise Bericht erstatten zu sollen. Wir fassen dabei den Zeitraum in's Auge, welcher mit dem Inkrafttreten des der neuen Eisenbahnunternehmung zu Grunde liegenden Vertrages beginnt und sich bis auf die letzten Tage erstreckt. Wir dehnen unsere Berichterstattung bis auf diesen Zeitpunkt aus, weil wir dafür halten, daß sie dadurch an Interesse nur gewinnen dürfte.

I. Konzessionen.

Die Konzession des S. Standes Zürich für die Eisenbahn Zürich-Zug-Luzern ist nur „unter der Voraussetzung, daß das für Anstrengung einer Neppischbahn bestehende Komite auf die ihm mit Beschluß vom 3. Juli 1857 ertheilte und vermittelt der Schlußnahmen vom 27. April 1859 und 25. Juni 1860 „modifizierte Konzession für eine Eisenbahn von Zürich über Urdorf an die Zürich-Zuger'sche Kantons-

„grenze bei Knonau verzichte, und unter Vorbehalt des Eintretens dieser Voraussetzung“ erteilt worden. Das betreffende Komite hat nun wirklich seine Verzichtleistung ausgesprochen und es ist in Folge dessen die Konzession des G. Standes Zürich eine vorbehaltlose und endgültige geworden. Nachdem dieß geschehen, ist nunmehr Alles, was auf die Konzessionen für die Eisenbahnunternehmung Zürich=Zug=Luzern Bezug hat, als gänzlich bereinigt und abschließlich geordnet anzusehen.

II. Technische Vorarbeiten.

Es ist Herr Baurath Beckh, der gewesene Oberingenieur der Nordostbahn, von uns veranlaßt worden, sein Gutachten über die Tracirung der Eisenbahnlinie Zürich=Zug=Luzern abzugeben. Abgesehen von einzelnen Abweichungen, die entweder in Folge genauerer technischer Studien oder im Bestreben, den Bedürfnissen des Verkehrs besser zu dienen, für nothwendig erachtet wurden, ist im übrigen den Vorlagen des Hrn. Beckh in ihrem ganzen Umfange Zustimmung erteilt worden.

Mit der Bewerkstelligung der ausgeführten technischen Vorarbeiten, sowie mit der Leitung des Baues der neuen Eisenbahn, abgesehen von den Hochbauten, haben wir Herrn J. Tobler, den Bahningenieur unserer Westlinien, unter zeitweiliger Enthebung desselben von allen seinen Verrichtungen in letzterer Eigenschaft, betraut. Um ihm eine möglichst rasche und zugleich sorgfältige Durchführung seiner Aufgabe zu ermöglichen, ist er mit einem zahlreichen Hülfspersonale umgeben worden. Wir erfreuen uns, mittheilen zu können, daß die technischen Vorarbeiten für den Unterbau auf der ganzen Linie nunmehr vollendet sind.

Die Ausführung der Hochbauten haben wir dem Vorstande unsers Hochbaubureau's, Herrn Wanner, übertragen. Die Ausarbeitung der Pläne und Kostenberechnungen für dieselben ist in raschem Fortgange begriffen.

III. Genehmigung des Trace's der Bahn.

Das Trace der Bahn von Altstätten bis zu der Zürich=Zuger'schen Kantonsgrenze bei Knonau ist von der G. Regierung des Kantons Zürich nach den Vorlagen der Unternehmung unbeanstandet genehmigt worden.

Das Trace der Bahn auf dem Gebiete des Kantons Zug ist schon durch die Konzession, welche von diesem G. Stande für die Eisenbahnunternehmung Zürich=Zug=Luzern erteilt worden ist, bestimmt. Es hätte dasselbe mitten durch Bibersee geführt und daher manche Inkonvenienzen für die Bewohner dieser Ortschaft zur Folge gehabt. Nähere Untersuchungen stellten heraus, daß die Bahn zu allseitigem Vortheile neben Bibersee vorbeigeführt werden könne, und es genehmigte daher auch die G. Regierung von Zug eine ihr in diesem Sinne vorgeschlagene Traceabänderung in Anwendung des ihr konzessionsgemäß zustehenden Rechtes.